

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER MITSUBISHI ELECTRIC EUROPE B.V.
NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND**

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Wir bestellen bei Ihnen zu den nachstehend abgedruckten Einkaufsbedingungen.
Gegenüber Kaufleuten gelten unsere Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende und von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenüber Kaufleuten gelten unsere Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und bezahlen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung - Bestellunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise Rechnung - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, bei Lieferung aus dem Ausland gemäß DDP an unser Lager in Deutschland (Incoterms 2010) ein.
- (2) Wir können die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zurücksenden, es sei denn, der Lieferant hat sich entsprechend der Verpackungsverordnung einem Abhol- und Verwertungssystem für Verpackungen angeschlossen, welches uns von der Verwertungsverpflichtung befreit.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefertermine - Lieferdokumente

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (eintreffend bei uns) ist bindend.
- (2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, bei Lieferung aus dem Ausland gemäß DDP an unser Lager in Deutschland (Incoterms 2010) zu erfolgen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

- (4) Die von uns angeforderten Nachweise (z.B. Lieferantenerklärung /Warenverkehrsbescheinigungen/ Herstellerkonformitätserklärungen - CE) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich und kostenlos zur Verfügung stellen.

5. Lieferverzug

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung der Ware oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der Ware in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

6. Mängeluntersuchung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung der Abweichung beim Lieferanten eingeht.

7. Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen der zu liefernden Ware bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu überprüfen.
- (2) Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für die gelieferten Waren festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der gelieferten Waren gesichert wurde. Diese Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

8. Mängelansprüche

- (1) Bei Vorliegen von Mängeln sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die Kosten für Einbau/Ausbau, Transport und Wege-, Arbeits- und Materialkosten, auch bei unserem Endkunden vor Ort.
- (2) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der Ware des Lieferanten beim Endkunden es sei denn, die Ware ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; maximal beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 36 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um Verbrauchsmaterialien, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 24 Monate ab Lieferung. Die Rechte beim Rückgriff des Wiederverkäufers gemäß §§ 478, 479 BGB und die Vermutungsregelung nach § 476 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterverkauf vorliegt.
- Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung (nachgebesserte/nachgelieferte Ware) die vorgenannte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

- (4) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung bei der Ware ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Lieferung vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar.

9. Produkthaftung - Freistellung

- (1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant übernimmt in den vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Rechte Dritter - Schutzrechte

- (1) Der Lieferant hat es zu vertreten, wenn durch die Verwendung und den Vertrieb der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Hinsichtlich Rechtsmängeln (einschließlich Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter) gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.
- (5) Die Lieferung rechtsmangelfreier Waren ist für uns vertragswesentlich. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, die Ware auf ihre Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und uns auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Für die Verletzung dieser Pflicht gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

11. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Eigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist weiterhin verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Sachen bzw. die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.

12. Geheimhaltung

- (1) Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die z.B. übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige von uns offenbarte Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Solche Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung der Ware an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, außer für Lieferungen an uns, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- (3) Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, soweit wir dies fordern.
- (4) Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten und Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese Informationen von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Erfassung von Lieferantendaten

Unsere Buchhaltung wird über eine EDV-Anlage geführt. In diesem Zusammenhang speichern wir geschäftsbezogene Lieferantendaten.

14. Rechtswahl - Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Ratingen, Deutschland, Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10/2014